

Sehr geehrte Studierende der Sozialen Arbeit an der Hochschule Mittweida,

regelmäßig erreichen uns Anfragen zu Fristverlängerungen bei Beleg- und Abschlussarbeiten. Aus diesem Grund erhalten Sie diesbezüglich folgende Information und Klarstellung:

Anträge sind grundsätzlich schriftlich und formgebunden zu stellen. Der Zugang per E-Mail wird ausschließlich über Ihre @hs-mittweida.de Adressen akzeptiert und bearbeitet. Bitte senden Sie Anträge und diesbezügliche Anfragen nicht an einzelne Professor:innen oder Mitarbeiter:innen, sondern nur an: pa.sw@hs-mittweida.de .

Ein Antrag auf Fristverlängerung bei Belegarbeiten ist nach Prüfungsordnung nicht möglich. Bitte planen Sie, auch im Hinblick auf §23 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes, immer die fristgerechte Abgabe von Belegen.

Wir gewähren, im Rahmen einer aktuellen Übergangsregelung bis Ende Sommersemester 2024, die Fristverlängerung bzgl. der Abgabe von Belegarbeiten mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, ausschließlich unter Verwendung des beigefügten [Formblattes](#) oder über einen von uns zu gewährenden Nachteilsausgleich. Hierzu nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit der Sozialkontaktstelle auf. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner turnusgemäßen Sitzungen im Semester (Vorlesungszeit).

Sollten Sie Belegarbeiten nicht fristgerecht fertigstellen (können) ist der Rücktritt von der Prüfung eine Option. Das funktioniert regulär über Ihr „Studentenportal“. Sollte diese Funktion nicht gegeben sein, ist der Rücktritt bis maximal eine Woche vor Abgabedatum, schriftlich (E-Mail) bei Frau Hutfilz zu erklären.

Da sich der Prüfungsausschuss nur zu festen Terminen im Semester zusammenfindet, können nicht fortlaufend Bescheide zu Ihren Anliegen generiert werden. Bitte melden Sie sich mit Ihren Anliegen daher rechtzeitig bei uns.

Ihre Abgabefristen haben Bestand, solange kein anderer Bescheid diese geändert oder aufgehoben hat.

Ein Sonderfall ist der Praktikumsbericht im Direktstudium BA. Hier kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums, auf formlosen Antrag des Studierenden mit nachweisbarer Begründung (Krankheit), durch die verantwortlichen Reflexionsgruppenleitenden gewährt werden.

- ➔ Es ist grundsätzlich im Interesse der Studierenden, dass Belege und Bericht zügig und fristgerecht abgegeben werden, da Verlängerungen automatisch (negative) Konsequenzen bzgl. BAföG-Anspruchs, fehlender Credits und damit verbundener Zulassung zur Abschlussarbeit haben können.

Vielen Dank!

Ihr Prüfungsausschuss der Fakultät Soziale Arbeit